

Gravenbrucher Thesen

„Vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren in Deutschland?“

Auf Einladung des Gravenbrucher Kreises haben 15 Fachleute aus den Reihen

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz,
der Commerzbank AG,
der Deutschen Bank AG,
des Deutschen Anwaltvereins e.V.,
der Euler Hermes Deutschland AG,
der Gesellschaft für Restrukturierung TMA Deutschland e.V.,
des Gravenbrucher Kreises,
des Pensions-Sicherungs-Vereins aG,
des VID Verbands Insolvenzverwalter Deutschlands e.V. sowie
der Wissenschaft

Mitte Mai 2016 in Berlin am Gravenbrucher Gespräch - einer Diskussionsrunde - zum Thema „Vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren in Deutschland?“ teilgenommen. Im Rahmen dieser Diskussion, die an ein bereits im November 2015 stattgefundenes Gravenbrucher Gespräch zu diesem Thema anknüpfte, erörterten die Teilnehmer, ob ein solches Verfahren für Deutschland erforderlich sei und wie es ggf. umgesetzt werden könnte. Der Gravenbrucher Kreis hat dazu folgende Thesen formuliert, mit denen er sich in der aktuellen fachlichen Debatte positioniert:

Vorbemerkung

Deutschland besitzt eines der besten Insolvenzrechte weltweit und steht nach der Studie der Weltbank „Doing Business 2016 - Measuring Regulatory Quality and Efficiency“ vom 27. Oktober 2015 im Bereich von Unternehmensinsolvenzen auf Platz 3 von 189 Staaten.¹ Das nationale Insolvenzrecht enthält insbesondere gut funktionierende Regelungen und insgesamt einen guten Standard zur Restrukturierung von Unternehmen.

SPRECHER:

RA Prof. Dr. Lucas F. Flöther
Franzosenweg 20
06112 Halle
Tel +49 (0)345 21222-0
Fax +49 (0)345 21222-395

www.gravenbrucher-kreis.de
gk@floether-wissing.de

AKTIVE MITGLIEDER:

RA Dr. Dirk Andres
RA Prof. Dr. Siegfried Beck
RA Axel W. Bierbach
RA Joachim Exner
RA Udo Feser
RA Prof. Dr. Lucas F. Flöther
RA Dr. Michael C. Frege
WP StB Arndt Geiwitz
RA WP StB Ottmar Hermann
RA Tobias Hoefler
RA Dr. Michael Jaffé
RA Dr. Frank Kebekus
RA Dr. Bruno M. Kübler
RA Prof. Dr. Rolf Dieter Mönning
RA Dr. Jörg Nerlich
RA Horst Piepenburg
RA Michael Pluta
RA Dr. Andreas Ringstmeier
RA Christopher Seagon
RA Dr. Sven-Holger Undritz
RA Rüdiger Wienberg

PASSIVE MITGLIEDER:

RAin Barbara Beutler
RA Joachim G. Brandenburg
RA Dr. Volker Grub
RA Horst M. Johlke
RA Heinrich Müller-Feyen
RA Dr. Wolfgang Petereit
RA Hans-P. Runkel
WP StB Werner Schneider
RA Dr. Gerd Gustav Weiland
RA Dr. Jobst Wellensiek

¹ Studie der Weltbank „Doing Business 2016 - Measuring Regulatory Quality and Efficiency“ vom 27. Oktober 2015, S. 203, abrufbar unter: <http://www.doingbusiness.org/reports/global-reports/doing-business-2016> (Abrufdatum: 18. Mai 2016); siehe auch: <http://www.doingbusiness.org/data/exploretopics/resolving-insolvency> (Abrufdatum: 18. Mai 2016).

Angesichts dieser Würdigung durch die Weltbank und vor dem Hintergrund der Empfehlung der Europäischen Kommission² ist allenfalls eine sich einpassende Ergänzung des Werkzeugkastens des deutschen Restrukturierungsrechts erforderlich: ein neues Tool, das passgenau außergerichtliche finanzwirtschaftliche Sanierungsbemühungen dann unterstützt, wenn diese an einzelnen Akkordstörern zu scheitern drohen. Dann sollte die Restrukturierung nicht auf Instrumente des ausländischen Rechts zurückgreifen müssen, um zu gelingen.

Thesen:

1. Ziel eines neuen Restrukturierungsverfahrens ist die Sicherung oder Wiederherstellung der wirtschaftlichen Bestandsfähigkeit des betroffenen Unternehmens außerhalb eines Insolvenzverfahrens im Wege der Restrukturierung der Passivseite der Bilanz, weshalb das Verfahren allein Geldkreditgläubiger betrifft und insbesondere nicht in Arbeitnehmerrechte eingreift. Am Verfahren (wie auch an den Sanierungsverhandlungen) sollen nur diejenigen Personen beteiligt werden, von denen - nach dem Sanierungsplan - ein Beitrag benötigt wird (kein Gesamtverfahren).
2. Das Restrukturierungsverfahren ist ein einstiegfreundliches, aber eingriffsarmes Verfahren zum Zwecke der Sicherung oder Wiederherstellung des wirtschaftlichen Gleichgewichts des Unternehmens außerhalb eines Insolvenzverfahrens; es soll folglich nicht die Sanierungswerkzeuge eines stärker reglementierten sowie überwachten Verfahrens (z.B. Insolvenzanfechtung, Insolvenzgeld, Vertragsablehnungs- und Sonderkündigungsrechte, allgemeines Moratorium) zur Verfügung stellen („Leichter Einstieg, leichte Folgen“).
3. Die Sanierungsverhandlungen selbst wie auch eine eventuelle Abstimmung über den Sanierungsplan sollten außerhalb eines Gerichtsverfahrens stattfinden (minimale Gerichtseteiligung). Eine Zwangsbindung dissentierender Geldkreditgläubiger sowie ein individueller kurzfristiger Vollstreckungsstopp können nur nach Anrufung eines Gerichts und nach Einzelfallprüfung durch das Gericht erfolgen. Eine öffentliche Bekanntmachung der Tätigkeit des Gerichts soll dann nicht

² Empfehlung der Kommission vom 12.3.2014 für einen neuen Ansatz im Umgang mit unternehmerischem Scheitern und Unternehmensinsolvenzen, C(2014) 1500 final, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/justice/civil/files/c_2014_1500_de.pdf (Abrufdatum: 18. Mai 2016).

erfolgen. Ein umfassendes Moratorium zulasten aller Gläubiger kann ein Restrukturierungsverfahren nicht vorsehen.

4. Eine gerichtliche Planbestätigung zum Zwecke der Bindung eines dissentierenden Gläubigers sollte nur erfolgen, wenn sich das Gericht überzeugt hat: vom Vorhandensein einer drohenden Zahlungsunfähigkeit, der Unterstützung des Sanierungsplans durch eine hohe Zustimmungquote der betroffenen Geldkreditgläubiger (mindestens 75 % der Summen der vertretenen Forderungen) sowie von deren sachgerechter Auswahl, einschließlich einer sachgerechten Gruppenbildung, und ihrer umfassenden Information über das Plankonzept und die Planabstimmung (Art. 103 Abs. 1 GG). Soll ein Gläubiger ohne oder gegen seinen Willen an den Plan gebunden werden, so hat das Gericht auf dessen Antrag hin Minderheitenschutz zu gewähren, indem es dem Plan die Bestätigung versagt, wenn der Antragsteller gegen den Plan gestimmt hat und er glaubhaft machen kann, dass er durch den Plan voraussichtlich schlechtergestellt wird, als er ohne einen Plan stünde.

5. Das Gericht kann zur Prüfung der Bestätigungsvoraussetzungen von Amts wegen oder auf Antrag eines Gläubigers eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige natürliche Person als Sanierungsbeauftragten oder -mediator bestellen, um im Interesse aller Beteiligten den notwendigen Sachverstand für die Planprüfung sowie eine Transparenz sicherzustellen. Auf Antrag des Schuldners kann jederzeit eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige natürliche Person als Sanierungsmediator bestellt werden. Dieser hätte vor allem auch auf einen vollständigen Informationsfluss sowie den Ausgleich der unterschiedlichen Interessen hinzuwirken.

6. Jeglicher (gerichtlich zu legitimierende) Eingriff in Gläubigerrechte sollte vor der Einleitung des Restrukturierungsverfahrens zur Planbestätigung und damit vor der Feststellung einer hinreichenden planunterstützenden Gläubigermehrheit nur ausnahmsweise zum Schutz der noch laufenden Sanierungsverhandlungen möglich sein und sich inhaltlich streng an diesem Schutzzweck orientieren. Ein Vollstreckungsstopp, der sich lediglich gegen einzelne mit einer Zwangsvollstreckung drohende Gläubiger richtet, sollte in dieser Phase nur für diesen Zweck und nur für

einen sehr kurzen Zeitraum zulässig sein und dann keine Bekanntmachungspflichten erzeugen.

7. Sanierungs- und Überbrückungskredite können schon nach geltender deutscher Rechtslage anfechtungs- und haftungssicher gewährt werden.

8. Das Verfahren wird in einem neuen Gesetz normiert, das den Titel „Restrukturierungsordnung“ (RO) trägt. Um die Anerkennung des Verfahrens innerhalb der Europäischen Union zu gewährleisten, ist es als Verfahren im Sinne der EulnsVO n.F.³ anzusehen und demzufolge im Anhang A der EulnsVO n.F. aufzunehmen.

9. Ausschließlich zuständig für ein so definiertes Restrukturierungsverfahren sollten spezialisierte Amtsgerichte als Restrukturierungsgerichte sein. Dabei ist je Oberlandesgerichtsbezirk ein solches Gericht neu zu bestimmen. Restrukturierungsverfahren sollten in einer eigenständigen Abteilung innerhalb des Gerichts bearbeitet werden.

Schlussbemerkung

Die ESUG-Evaluation und die Überlegungen zur Schaffung eines Restrukturierungsverfahrens sind eng miteinander verknüpft. § 270a/b-Verfahren sind in Richtung der Stellungnahme des Gravenbrucher Kreises zur Reform des ESUG vom 12. Oktober 2015⁴ zu professionalisieren, um sie nicht zu entwerten.

³ Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren, ABl. EU L 141 v. 5. Juni 2015, S. 19 ff.

⁴ Gravenbrucher Kreis, ESUG: Erfahrungen, Probleme, Änderungsnotwendigkeiten - Thesenpapier, Stand: Oktober 2015, ZIP 2015, 2159 ff.; auch abrufbar unter: http://www.gravenbrucher-kreis.de/app/download/12749944835/ReformESUG_12Okt2015_01.pdf?t=1454529535 (Abrufdatum: 18. Mai 2016).

Über den Gravenbrucher Kreis

Im Gravenbrucher Kreis sind seit 1986 Vertreter der führenden Insolvenzkanzleien Deutschlands zusammengeschlossen, die sich durch überregionale Restrukturierungs- und Sanierungserfahrung sowie umfassende Kompetenz auszeichnen. Die Mitglieder verpflichten sich und ihre Organisationen zu höchsten Qualitäts- und Leistungsstandards, die sie durch das exklusive, von unabhängigen Auditoren geprüfte Zertifikat *InsO Excellence* nachweisen. Der Kreis umfasst aktuell 21 aktive Mitglieder. Sprecher des Gravenbrucher Kreises ist seit März 2015 Prof. Dr. Lucas F. Flöther.

Seit seiner Gründung sieht sich der Gravenbrucher Kreis gefordert, als Kompetenzzentrum das Insolvenzrecht und angrenzende Rechtsgebiete aus der Perspektive der Praxis fortzuentwickeln. Darüber hinaus bringt der Gravenbrucher Kreis seine Erfahrung in grenzüberschreitende Konzerninsolvenzen ein und beteiligt sich an der Fortentwicklung internationaler Standards und Regeln im Bereich der Restrukturierung.

Der interdisziplinäre Erfahrungsaustausch und die gemeinsamen Diskussionen innerhalb des Gravenbrucher Kreises führen zu profunden Einschätzungen und fachkundigen Stellungnahmen. Diese genießen in der nationalen und internationalen Fachwelt des Insolvenz- und Restrukturierungsrechts hohe Anerkennung und finden in Gesetzgebungsverfahren Gehör.

www.gravenbrucher-kreis.de

Halle, den 23. Mai 2016